

BO Nr. A 2241 – 23.09.2008
BO-Nr. 5436 – 09.09.2019
PfReg. M 5.7

**Richtlinien für die Pastoral
mit Katholiken anderer Muttersprache
in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Der Bischof hat am 17. September 2008 mit Dekret Nr. A 2241 nach Anhörung und unter Mitwirkung des Diözesanpriesterrats gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und nach Anhörung des Diözesanrats gemäß § 1 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachstehende Regelung mit Wirkung zum 1. Januar 2009 erlassen. Die am 9.3.2005 mit Dekret Nr. A 567 vorläufig erlassenen Richtlinien sind damit außer Kraft gesetzt.

Bei den folgenden Richtlinien handelt es sich um die besondere Ordnung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 KGO, in der die Leitung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache vom Bischof geregelt werden.

Leitende Grundsätze

„Zum neuen Gottesvolk werden alle Menschen gerufen. Darum muss dieses Volk eines und ein einziges bleiben und sich über die ganze Welt und durch alle Zeiten hin ausbreiten... Diese Eigenschaft der Weltweite, die das Gottesvolk auszeichnet, ist Gabe des Herrn selbst... Kraft dieser Katholizität bringen die einzelnen Teile ihre eigenen Gaben den übrigen Teilen und der ganzen Kirche hinzu, so dass das Ganze und die einzelnen Teile zunehmen aus allen, die Gemeinschaft miteinander halten und zur Fülle in Einheit zusammenwirken.“ (LG 13)

Seit über 50 Jahren ist es selbstverständliche Praxis der Diözese Rottenburg-Stuttgart, sich in besonderer Weise an die Seite der Migranten zu stellen und ihnen zu helfen, in unserer Diözese Heimat zu finden. Die Katholiken anderer Muttersprache bringen ihre Herkunft, ihre kulturelle und religiöse Identität, ihre Frömmigkeitsformen und ihre Glaubenszeugnisse in ihre neue Heimat ein. Dies ist eine wertvolle Bereicherung und lässt unsere Ortskirche die grundlegende strukturelle Dimension der katholischen Kirche erleben: Welt umspannend und Völker verbindend zu sein. Die Vielfalt an kulturellen und religiösen Ausprägungen so zusammenzubinden, dass katholische Kirche in ihrer Vielfalt und in ihrer Einheit vor Ort erkennbar wird, ist bleibende Aufgabe und Herausforderung unserer Ortskirche. Bereits heute kommen 11 % der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus über 160 verschiedenen Ländern.

„Die Migration bietet den einzelnen Ortskirchen die Gelegenheit, ihre Katholizität zu überprüfen, die nicht nur darin besteht, verschiedene Volksgruppen aufzunehmen, sondern vor allem darin, unter diesen ethnischen Gruppen eine Gemeinschaft herzustellen. Der ethnische und kulturelle Pluralismus in der Kirche stellt keine Situation dar, die geduldet werden muss, weil sie vorübergehend ist, sondern eine ihr eigene strukturelle Dimension. Die Einheit der Kirche ist nicht durch den gemeinsamen Ursprung und die gemeinsame Sprache gegeben, sondern durch den Pfingstgeist, der Menschen aus unterschiedlichen Nationen und verschiedener Sprache zu einem einzigen Volk zusammenfasst und so allen den Glauben an denselben Herrn verleiht und sie aufruft zur selben Hoffnung.“ (Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* [Die Liebe Christi zu den Migranten] vom 3. Mai 2004, Nr. 103 [Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 165])

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat sich deshalb auf einen Weg gemacht, der ein Weg der Gemeinschaft, der *Communio*, sein soll. In einem solchen Prozess geht es darum, die eigene kulturelle und religiöse Identität gemäß der jeweiligen Herkunft leben und pflegen zu können. Dazu ist Selbstvertretung in Form einer eigenen Gemeinde mit eigener Leitung notwendig; ebenso brauchen diese Gemeinden für ihre Treffen eigene Räume. Darüber hinaus ist aber auch die Begegnung zwischen Einheimischen und Zugewanderten erforderlich, in der der Andere als Anderer wahrgenommen und in

seiner je eigenen Ausdrucks- und Glaubensform ernst genommen und wert geschätzt wird. Dafür müssen verbindliche Strukturen und Orte der Begegnung geschaffen werden. Eigenräume und Begegnungsräume sind die zwei strukturell vorgegebenen Pole, in deren Spannungsfeld ein verbindliches Miteinander auf dem Weg zu interkultureller pastoraler Zusammenarbeit entwickelt wird. Muttersprachliche Pastoral darf also nicht ausschließlich an der Heimat orientiert sein, sie muss vielmehr Migranten dazu verhelfen, hier in Deutschland anzukommen, angenommen zu sein und sich zuhause zu fühlen.

Was mit und in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache entsteht und sich in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in den Seelsorgeeinheiten entwickeln wird, ist Teil eines offenen Prozesses, in dessen Verlauf weitere neue Gemeinden errichtet bzw. bestehende Gemeinden aufgelöst werden können. Verbindliche Grundlage dieser Entwicklung sind die diözesanen pastoralen Konzepte und die entsprechenden Rechtsordnungen, die – ausgehend von den Beschlüssen der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86 – ermöglichen sollen, dass jede Gemeinde mehr und mehr „Trägerin der Seelsorge“ werden kann.

1. Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache

1.1 Errichtung

Für Katholiken mit anderer Staatsangehörigkeit kann entsprechend ihrer Sprachgruppe eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache errichtet werden. Solche Gemeinden werden vom Bischof errichtet und stehen unter dessen oberster Leitung (vgl. § 3 KGO). Voraussetzungen für die Errichtung sind

- eine auch von ihrer Größe her gemeindefähige Gemeinschaft von Katholiken einer Staatsangehörigkeit bzw. einer Sprachgruppe. Ihr Gemeindegebiet umfasst in der Regel die Seelsorgeeinheit, in der sie vom Bischof errichtet wird,
- ein gewählter Pastoralrat gemäß KGO,
- die Leitung der Gemeinde durch einen für sie zuständigen Priester.

Die Gemeinde erhält einen Patronatsnamen.

1.2 Rechtsform

Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache hat die Rechtsform der *missio cum cura animarum* gemäß PMC 33 § 2 (vgl. auch § 3 Abs. 2 KGO). Sie ist nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Gemeinden in der Rechtsform der *missio cum cura animarum* kann gemäß c. 516 § 1 CIC der Rechtsstatus der Quasipfarrei zugestanden werden.

1.3 Zugehörigkeit

Katholiken anderer Staatsangehörigkeit gehören entsprechend ihrer Sprachgruppe zu der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. § 5 Abs. 4 KGO). Zweck und Dauer des Aufenthaltes sind unerheblich („*Nemo est*“ IV Nr. 33 § 2). Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

Gemäß PMC 39,3 steht es dem Mitglied der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache frei, sich beim Empfang der Sakramente, einschließlich der Ehe, entweder an den Pfarrer seiner Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache oder an den Pfarrer der Kirchengemeinde zu wenden (Optionsrecht).

Durch Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche (§ 26 Kirchensteuergesetz) erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, die nach der Kirchengemeindeordnung und nach den vorliegenden Richtlinien gegeben sind (vgl. § 5 Abs. 6 KGO).

1.4 Pastoralrat

In jeder Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache wird ein Pastoralrat gebildet. Er trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für das Gemeindeleben entsprechend den §§ 17-31, 34, 37-39, 41-63 KGO, soweit keine anderen Regelungen entgegenstehen, etwa hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung (vgl. 1.7).

Die Wahl des Pastoralrats erfolgt im selben Turnus wie die des Kirchengemeinderats. Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte.

1.5 Kooperation mit den anderen Gemeinden der Seelsorgeeinheit

Eine hervorragende Aufgabe aller Räte in der Seelsorgeeinheit ist die Förderung der *Communio* zwischen den Nationalitäten und Sprachgruppen. Die Verantwortlichen in Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bemühen sich deshalb darum, einander immer besser kennen zu lernen, die je unterschiedlichen kulturellen und religiösen Traditionen und Frömmigkeitsformen wert zu schätzen, sie als Bereicherung und Hinweis auf die Weltkirche ernst zu nehmen, um so in der Seelsorgeeinheit pastoral immer enger zusammen zu arbeiten. Die Gemeinden in der Seelsorgeeinheit tauschen sich über eine mögliche gemeinsame Praxis der Ersteinführung in die Sakramente Buße, Eucharistie und Firmung aus (vgl. Beschlüsse der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86, Teil II, 78).

In gemeinsamer Verantwortung für alle Menschen in den Gemeinden der Seelsorgeeinheit treffen die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und die Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit miteinander eine Kooperationsvereinbarung, in der die Zusammenarbeit in wichtigen pastoralen Bereichen festgelegt wird. Die jeweilige Eigenständigkeit und Identität der Gemeinden (vgl. §§ 1 und 3 KGO) wird davon nicht berührt.

Eine besondere pastorale Herausforderung der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache liegt darin, offen zu sein für kleinere Gruppen von Landsleuten oder für einzelne Landsleute, die in Seelsorgeeinheiten leben, in denen es für sie keine eigenen Gemeinden für Katholiken ihrer Muttersprache gibt.

1.6 Beteiligung in Gremien

Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache entsenden zwei durch Wahl bestimmte stimmberechtigte Vertreter/innen in den Diözesanrat (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat).

In den Dekanatsrat entsenden sie ebenfalls Vertreter/innen entsprechend § 15 Abs. 1 Nr. 2 DekO. Die gleichzeitige Vertretung eines beteiligten Kirchengemeinderats und eines Pastoralrats durch dieselbe Person ist nicht möglich. In diesem Fall entscheidet der / die Gewählte, für wen er / sie die Vertretung übernimmt. Gegebenenfalls hat der / die als Stellvertreter/in Gewählte seine / ihre Stelle einzunehmen.

In den Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit entsendet der Pastoralrat durch Wahl gleich viele Vertreter/innen wie jede andere Gemeinde der Seelsorgeeinheit. Deren Stellvertreter/innen werden ebenfalls durch Wahl ermittelt (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 b) KGO).

Ist eine Seelsorgeeinheit deckungsgleich mit einer Gesamtkirchengemeinde, nimmt der Geschäftsführende Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses wahr (§ 10 Abs. 3 KGO). In diesen Fällen wird die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 b) KGO bestimmt. Die Vertreter/innen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache gehören damit dem Geschäftsführenden Ausschuss bei Beratungen in Angelegenheiten des Gemeinsamen Ausschusses als Mitglieder an und sind zu diesen Punkten einzuladen.

In Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Seelsorgeeinheiten ist in Fragen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache die jeweilige Belegenheitsgemeinde bzw. über den Gemeinsamen

Ausschuss die entsprechende Seelsorgeeinheit Ansprechpartnerin. Fragen, die von der Belegenheitsgemeinde oder der Seelsorgeeinheit nicht allein geklärt werden können, sind über die Vertreter/innen der Belegenheitsgemeinde bzw. Vertreter/innen der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit in den Geschäftsführenden Ausschuss oder in den Gesamtkirchengemeinderat einzubringen. Zu deren Behandlung müssen die Vertreter/innen der betreffenden Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache als beratende Teilnehmer/innen eingeladen werden (§ 51 Abs. 1 KGO).

1.7 Zuordnung zur Belegenheitsgemeinde

Da eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache nicht Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist (vgl. 1.2), wird sie nach Vereinbarung mit allen Beteiligten vor Ort einer Kirchengemeinde ihrer Seelsorgeeinheit oder der Gesamtkirchengemeinde zur Geschäftsbesorgung zugeordnet. Diese Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde ist nach staatlichem Recht als Belegenheitsgemeinde Rechtsträgerin der betreffenden Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache.

1.8 Finanzaufweisung von der Diözese

Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache erhält von der Diözese die für ihre Grundaufgaben erforderliche Finanzaufweisung. Über deren Verwendung sowie über weitere Einnahmen entscheidet im Rahmen eines Haushaltsplans der Pastoralrat selbständig (vgl. §§ 71 ff. KGO); dieser Haushalt ist Bestandteil des Haushalts der Belegenheitsgemeinde.

Die Belegenheitsgemeinde erhält für Aufwendungen, die durch die regelmäßige Nutzung ihrer Einrichtungen und Räume sowie des angestellten Personals entstehen, von der Diözese einen angemessenen Ausgleich (Zuweisungen für Mehraufwendungen in der Infrastruktur).

Entstehen bei der Belegenheitsgemeinde trotz der Zuweisung finanzielle Härten, ergibt sich die Notwendigkeit einer Umlage in der Seelsorgeeinheit bzw. im Dekanat. Diese ist durch eine Vereinbarung der betroffenen Gemeinden zu regeln.

Die Zuweisungen für die finanzielle Grundausstattung und für die Mehraufwendungen in der Infrastruktur werden nach der Größe der Gemeinde in folgender Einteilung vorgenommen:

- 1-500 Katholiken
- 501-1.000 Katholiken
- 1.001-2.000 Katholiken
- 2.001-3.000 Katholiken
- 3.001-4.000 Katholiken
- 4.001-5.000 Katholiken
- 5.001-6.000 Katholiken
- 6.001-7.000 Katholiken

Für die Kosten der Pfarramtssekretärinnen dieser Gemeinden wird pro zustehender Wochenstunde eine zusätzliche Zuweisung festgelegt.

Bei kleinen Gemeinden, deren Gebiet sich über die gesamte Diözese erstreckt, wird unabhängig von dieser Staffelung eine Mindestgrundausstattung garantiert.

Fällt eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache durch den Rückgang der Katholikenzahl bei den Zuweisungen in eine niederere Gruppe, so wird ihr für den Zeitraum von zwei Jahren die Hälfte des Differenzbetrags als finanzieller Ausgleich gewährt.

Die Höhe der Zuweisungen für Grundausstattung und Mehraufwendungen in der Infrastruktur beschließt der Diözesanrat. Die Anpassung erfolgt entsprechend der Fortschreibung der Eckdaten der Personal- und Sachkosten im Diözesanhaushaltsplan.

1.9 Raumbedarf

Den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache müssen auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen Kirchen, Kapellen, Gemeindehäuser und Büroräume entsprechend den anerkannten diözesanen Bedarfskriterien zur Verfügung stehen, und zwar nach Möglichkeit in einer Gemeinde. Dafür trägt die Belegenheitsgemeinde zusammen mit den anderen Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit Sorge.

Die Kirchen der Kirchengemeinden dürfen von den Katholiken anderer Muttersprache unentgeltlich mitgenutzt werden. Die sonstigen Räumlichkeiten (etwa Gemeindehäuser und Gruppenräume) sind ihnen zu denselben Bedingungen zur Verfügung zu stellen wie anderen Gruppen der Kirchengemeinde.

1.10 Kollekten / Sammlungen

Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen sind entsprechend dem diözesanen Kollektenplan abzuführen.

Die übrigen Kirchenkollekten fließen dem Haushalt der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zur eigenen Bewirtschaftung zu. Diese leistet für Kultkosten einen Beitrag in Höhe von 25 % der regulären Kirchenkollekten an die Gemeinde, in der ihre Gottesdienste gefeiert werden. Im Ausnahmefall kann auch ein geringerer Anteil vereinbart werden.

Die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache führt nach den in der Kirchengemeinde üblichen Grundsätzen auch Sammlungen bei anstehenden Investitionen durch.

1.11 Übergreifende pastorale Arbeit

Die bisherige pastorale Arbeit in verschiedenen diözesanen Ausschüssen einzelner Sprachgruppen (etwa für Jugend-, Frauen- und Familienpastoral) muss durch Zusammenarbeit der zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats gewährleistet und weiterentwickelt werden. Finanziell ist dies sowohl über die Diözese als auch über den Haushalt der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache abzusichern. Interkulturelle Vorhaben werden dabei vorrangig gefördert.

1.12 Wohnung des Priesters

Die Belegenheitsgemeinde hat dafür zu sorgen, dass für den Priester eine Wohnung bereitgestellt wird. Soweit der Geistliche für die Seelsorge der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen eingesetzt wird, erfolgt eine Erstattung der entstehenden Mietaufwendungen durch die Diözese.

2. Priester, Diakone und Ordensangehörige der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

2.1 Anstellung, Versetzung, Entpflichtung

2.1.1 Die für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätigen Priester, Diakone und Ordensangehörigen werden durch den Bischof bestellt.

2.1.2 Die Anstellung erfolgt entsprechend dem von der Deutschen Bischofskonferenz festgelegten Verfahren unter Einschaltung des für die betreffende Nationalität bzw. Sprachgruppe zuständigen und von der Deutschen Bischofskonferenz auf Vorschlag der Heimatkirche bestellten Nationalen Koordinators sowie des Nationaldirektors für die Ausländerseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz.

Mindestens 3 Monate vor der geplanten Anstellung wird der Kandidat dem Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart über Koordinator und Nationaldirektor präsentiert. Die Präsentationsurkunde der Bischofskonferenz des Herkunftslandes enthält das ausdrückliche Einverständnis des

ordinarius proprius des betreffenden Priesters, sowie sein curriculum vitae. Die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – der Diözese Rottenburg-Stuttgart leitet dem Heimatbischof / Ordensoberen sodann einen Personalbogen und einen Vordruck zu, mit dem dieser sich zur Person des Präsentierten erklärt. Sobald diese Erklärungen vorliegen, findet ein Vorstellungsgespräch statt. Die Entscheidung über die Anstellung wird schriftlich mitgeteilt.

Der Nationaldirektor und der Nationale Koordinator werden schriftlich über die erfolgte Anstellung informiert. Die Diözese verpflichtet den Priester seinen persönlichen Voraussetzungen entsprechend zu besonderen Maßnahmen für die Einarbeitung; gute Deutschkenntnisse sind Grundvoraussetzung für den Dienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- 2.1.3 Rechtzeitig vor Versetzung innerhalb der Diözese erfolgt eine Abklärung des Bischöflichen Ordinariats mit dem betreffenden Priester, dem zuständigen Dekan, dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit und dem für die jeweilige Nationalität bzw. Sprachgruppe zuständigen Koordinator. Der Nationaldirektor wird informiert. Beabsichtigt die Ordensleitung eine Versetzung von Ordensmitgliedern, die im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen, so ist die Diözesanleitung gemäß Ordensgestellungsvertrag mindestens 3 Monate vor der geplanten Versetzung zu informieren.
- 2.1.4 Die Entpflichtung aus dem Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart muss seitens des ordinarius proprius sowie des Nationalen Koordinators mindestens 3 Monate im Voraus beim Bischof beantragt werden. Der Dekan und der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses sind über den Antrag zu informieren.
- Vor einer Entlassung auf Wunsch des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgt eine Anhörung des betreffenden Priesters, des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit und des Dekans, sowie des für diese Nationalität bzw. Sprachgruppe zuständigen Koordinators. Der ordinarius proprius wird informiert.

2.2 Rechtsstellung

- 2.2.1 Priester für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bleiben in ihrer Heimatdiözese inkardiniert; Ordensmitglieder bleiben Mitglieder ihrer Ordensgemeinschaft. Während ihres Dienstes in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind diese Priester jedoch an die Weisungen des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart gebunden (PMC 37).
- 2.2.2 Die Bischöfliche Aufsicht nimmt der Leiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal – wahr; die unmittelbare Aufsicht kommt dem Dekan zu. Dies gilt auch für Priester, die einer exempten Ordensgemeinschaft angehören (vgl. § 84 KGO).
- 2.2.3 Für die Zeit ihrer Tätigkeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören die Priester für Katholiken anderer Muttersprache zum Presbyterium der Diözese und zum Dekanatskapitel ihres Dienstsitzes. Bei der Dekanewahl haben die Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache im Dekanat ihres Dienstsitzes aktives und passives Wahlrecht, Vikare und Pfarrvikare nur aktives Wahlrecht. Als Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist der Priester Administrator mit dem Titel Pfarrer. Als Pfarrer kann er auch zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses seiner Seelsorgeeinheit bestimmt werden. Priester sollen in höchstens zwei Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache als Leiter eingesetzt werden. Der Dienstsitz wird im Ernennungsdekret festgelegt.
- 2.2.4 Bezüglich der Besoldung, der Wohnung und ihrer Einrichtung, der Amtsräume, der Anschaffung eines Fahrzeugs, der Fahrt- und Reisekostenerstattung, des Urlaubsanspruchs, der Fortbildung usw. gelten für die Pfarrer der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache dieselben Bestimmungen wie für Diözesanpriester. Für Ordensangehörige gelten darüber hinaus die Regelungen der abgeschlossenen Ordensgestellungsverträge.
- 2.2.5 Mit den Priestern für Katholiken anderer Muttersprache werden hinsichtlich Krankenversicherung und Altersvorsorge vor Beginn ihres Dienstantritts ihre schon bestehenden Versicherungsverhältnisse geprüft und die gesetzlich geschuldeten Absicherungen während des Dienstes in

der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend festgelegt. Für die soziale Sicherung (Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung) und die Altersversorgung gelten die gesetzlichen und die besonderen Regelungen der Diözese.

Für Ordensangehörige gelten die abgeschlossenen Ordensgestellungsverträge.

2.3 Rechte

- 2.3.1 Der Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist dem investierten Pfarrer gleichgestellt. Seine Zuständigkeit ist personen- und gebietsbezogen, das heißt, sie bezieht sich nur auf die Mitglieder seiner Gemeinde. Seine Vollmachten sind mit denen der Pfarrer kumuliert (PMC 39, 3).
- 2.3.2 Der Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache hat das Recht zu taufen und kann Gläubigen seiner Nationalität bzw. Sprachgruppe in Todesgefahr das Sakrament der Firmung spenden.
- 2.3.3 Er besitzt ordentliche Beichtjurisdiktion (c. 968 CIC) und hat die Vollmacht, innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Gebiets unter Beachtung der sonstigen Vorschriften rechtsgültig Trauungen vorzunehmen, wenn wenigstens einer der beiden Partner bzw. bei konfessionsverbindenden Ehen der katholische Partner seiner Nationalität bzw. Sprachgruppe angehört. Er ist ermächtigt, die Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverbindenden Ehe sowie zum Verzicht auf die Aufgebote zu gewähren, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Subdelegation im Rahmen der kanonischen Bestimmungen ist möglich.
Für spanische Staatsangehörige gilt folgende Regelung: Die kirchliche Trauung spanischer Paare ohne vorherige standesamtliche Trauung hat nur dann für den deutschen und den spanischen Rechtsbereich Geltung, wenn sie von einem durch die spanische diplomatische Vertretung eigens ermächtigten Geistlichen vorgenommen wird.
- 2.3.4 Die Priester für Katholiken anderer Muttersprache wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter mit Stimmrecht in den Priesterrat. Die beiden Vertreter sind damit zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrates (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für den Diözesanpriesterrat).
Die Priester und die pastoralen Mitarbeiter/innen der italienischen bzw. kroatischen Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache wählen aus den Reihen der Priester einen Sprecher und seinen Vertreter. Der Sprecher ist Vorsitzender der Diözesankonferenz aller Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/innen seiner Nationalität bzw. Sprachgruppe, die in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache tätig sind.
Neben dem Sprecher und seinem Stellvertreter werden auf der Diözesankonferenz auch ein Laienvertreter / eine Laienvertreterin und sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin gewählt. Diese sind zusammen mit dem Sprecher und seinem Vertreter in die Leitungsstruktur der Diözesankonferenz eingebunden. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
Die Priester und die pastoralen Mitarbeiter/innen der übrigen Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache wählen aus den Reihen der Priester einen Sprecher und seinen Vertreter. Der Sprecher ist Vorsitzender der Diözesankonferenz aller Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/innen der übrigen Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache. Neben dem Sprecher und seinem Stellvertreter werden auf der Diözesankonferenz auch ein Laienvertreter / eine Laienvertreterin und sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin gewählt. Diese sind zusammen mit dem Sprecher und seinem Vertreter in die Leitungsstruktur der Diözesankonferenz eingebunden. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
Die drei Sprecher sind Mitglied der Dekanekonferenz der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

2.4 Pflichten

- 2.4.1 Der Kanon der pastoralen Pflichten des Pfarrers gem. cc. 528 und 529 CIC gilt uneingeschränkt für die Pfarrer aller Nationalitäten und Sprachgruppen.

- 2.4.2 Der Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache hat als Administrator dieselben Rechte und Pflichten wie ein Pfarrer (vgl. c. 540 § 1 CIC).
- 2.4.3 Er ist zur Führung der vom CIC vorgeschriebenen Pfarrbücher (c. 535) verpflichtet. Jedoch werden in den Kirchenbüchern der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache die entsprechenden Eintragungen ohne Nummer vorgenommen.
Die Eintragungen mit Nummer erfolgen in den Büchern der jeweiligen örtlichen Kirchengemeinde. Zu diesem Zweck hat der Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache registrierungspflichtige Amtshandlungen dem Pfarrer der örtlichen Kirchengemeinde umgehend zu melden.
Umgekehrt ist der Pfarrer der jeweiligen örtlichen Kirchengemeinde verpflichtet, die innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches an Katholiken anderer Muttersprache vollzogenen Amtshandlungen bzw. sonstige registrierungspflichtige Vorgänge dem zuständigen Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zu melden, damit ein Eintrag ohne Nummer vorgenommen werden kann.
Bezüglich Zuständigkeit, Registrierungspflicht, Weitermeldung oder Ausstellung von Urkunden sind die allgemein geltenden Regelungen sowie die allgemeine Praxis zu beachten. Die Anordnungen über das kirchliche Meldewesen und den kirchlichen Datenschutz müssen beachtet werden.
Zur Führung eines Pfarrsiegels ist der Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache nur mit Genehmigung des Generalvikars und für Beurkundungen auf der Grundlage des Kirchenrechts berechtigt.
- 2.4.4 Der Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist Pfarrer in seiner Gemeinde, deren Territorium mit dem Errichtungsdekret festgelegt ist (vgl. u. a. 1.1; 2.1.1; 2.2.3).
- 2.4.5 Ein Priester ist im Auftrag des Bischofs als Administrator Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache. Er leitet die Gemeinde zusammen mit dem Pastoralrat. Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Pastoralrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht kooperativ und partizipativ. Der Administrator hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde mit dem Bischof und die Einheit der Gemeinde selbst (koinonia) sowie für
- a) die Verkündigung der Heilsbotschaft (martyria),
 - b) die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente (liturgia),
 - c) die Erfüllung der Liebesgebote (diakonia) (vgl. KGO § 19).
- Der Administrator arbeitet mit dem Pastoralrat im Geist gemeinsamer Verantwortung zusammen und motiviert und aktiviert darüber hinaus möglichst viele Gemeindemitglieder zur Mitverantwortung und Mitarbeit (vgl. § 18 Absätze 1 bis 5 sowie §§ 1, 3, 17 bis 19 KGO).
- 2.4.6 Katholiken anderer Muttersprache, die außerhalb einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache wohnen, können sich in seelsorgerlichen Fragen an den Pfarrer einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache wenden. Die amtlichen Vollmachten bei einer Sakramentspendung hat jedoch der zuständige Gemeindepfarrer des Wohnorts.
- 2.4.7 Der Leiter ist verpflichtet, die Aufgaben im Gemeinsamen Ausschuss sowie im Pastoralteam der Seelsorgeeinheit gemäß den geltenden Ordnungen wahrzunehmen. Dasselbe gilt im Fall seiner Wahl in den Dekanatsrat.
Ist er Leiter zweier Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, kann er nur in einer Seelsorgeeinheit regelmäßig in den Gremien mitarbeiten; dasselbe gilt für die Mitarbeit im Dekanatsrat. Die Festlegung erfolgt nach Absprache mit dem Dekan. In den Gremien der anderen Seelsorgeeinheiten soll er auf Anfrage beratend mitwirken.
- 2.4.8 Innerhalb der Seelsorgeeinheit müssen die Priester der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache auch in allen anderen Gemeinden priesterliche Aufgaben übernehmen. In ihren Ernennungsdekreten werden ihnen dafür die erforderlichen Vollmachten erteilt.
Die Priester sind mitverantwortlich für die Realisierung der pastoralen Kooperationsziele in der Seelsorgeeinheit.

- 2.4.9 Der Bischof kann nach Anhörung des Kirchengemeinderats, des Pastoralrats, des Dekans, des Priesterrats sowie nach Beratung in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats einem geeigneten Priester für Katholiken anderer Muttersprache zusammen mit der Leitung einer Gemeinde seiner Muttersprache zugleich die Leitung von Kirchengemeinden oder dauerhaft Aufgaben in diesen übertragen.

2.5 Jurisdiktion (vgl. Nr. 2.1.1 und 2.1.2)

- 2.5.1 Die in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache tätigen Priester unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung und ihrer priesterlichen Lebensführung der Jurisdiktion des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart, auch wenn sie einer exempten Ordensgemeinschaft angehören.
- 2.5.2 Die unmittelbare Aufsicht über die Priester für Katholiken anderer Muttersprache übt der Dekan aus (§ 84 Abs. 1 KGO, s.o. 2.2.2).
- 2.5.3 Pastoralvisitationen mit der Visitation des Pfarramtes im regulären Turnus des Dekanats schließen die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache ein (§ 84 Abs. 3 KGO).

3. Hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter/innen der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache

- 3.1 Alle in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache tätigen pastoralen Dienste (haupt- und nebenberuflich) sind in der diözesanen Stellenplanung erfasst und werden bedarfsgerecht eingesetzt.
Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/innen werden deshalb von der Diözese für alle Gemeinden in der Seelsorgeeinheit beauftragt; der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache. Dienst- und Fachaufsicht werden durch diözesane Ordnungen geregelt. Für diese Mitarbeiter/innen ist die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – zuständig.
- 3.2 Das Personal für die Verwaltung und den technischen Bereich wird für die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache durch die Belegenheitsgemeinde entsprechend den dafür geschaffenen Regelungen angestellt (vgl. 1.8). Der Pastoralrat hat ein Mitspracherecht. Der Pfarrer der Belegenheitsgemeinde ist gemäß § 64 Abs. 2 KGO Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Kirchengemeinde. Nach § 64 Abs. 3 Satz 1 KGO kann er – unbeschadet seiner Letztverantwortung – Aufgaben als Dienstvorgesetzter an die Beschäftigten der Kirchengemeinde oder an andere geeignete Personen übertragen, auch an solche der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache.
- 3.3 Bei der Anstellung von pastoralem Personal muss die Qualifikation „Gemeindereferent/in“ oder „Pastoralreferent/in“ gegeben sein. Bei Ordensfrauen können vergleichbare Qualifikationen berücksichtigt werden; für die Anstellung von Ordensfrauen gelten die Regelungen von 2.1.2 bis 2.1.4 analog. Die Diözese verpflichtet die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je nach deren persönlichen Voraussetzungen zu besonderen Maßnahmen für die Einarbeitung; gute Deutschkenntnisse sind Grundvoraussetzung für den Dienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
Andere entsprechend qualifizierte pastorale Mitarbeiter/innen in den Seelsorgeeinheiten können Teilaufträge in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache übertragen bekommen. Die Ausbildungsleitungen für Gemeindereferenten/innen und Pastoralreferenten/innen berücksichtigen deshalb bei der Personalauswahl die Einsatzfähigkeit und -bereitschaft für alle Gemeinden der Seelsorgeeinheit.
- 3.4 Pfarrer, andere hauptberufliche pastorale Dienste und Ehrenamtliche betreiben die Realisierung der diözesanen Ziele der Vernetzung innerhalb der eigenen Gemeinden. Sie animieren und begleiten die Gemeindemitglieder auf diesem Weg. Kontakte und Kooperationen mit anderen

Gemeinden müssen vermittelt und gepflegt werden. Mitarbeit im Pastoralteam und im Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit ist verpflichtend.

Ist das pastorale Personal für mehrere Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache angestellt, kann es nur in einer Seelsorgeeinheit regelmäßig in den Gremien mitarbeiten; dasselbe gilt für die Mitarbeit im Dekanatsrat. Die Festlegung erfolgt nach Absprache mit dem Dienstvorgesetzten. In den Gremien der anderen Seelsorgeeinheiten soll es auf Anfrage beratend mitwirken.

- 3.5 Besondere Verantwortung fällt einem pastoralen Mitarbeiter / einer pastoralen Mitarbeiterin dann zu, wenn er / sie in einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache arbeitet, die keinen Priester der eigenen Muttersprache als Leiter hat.
- 3.6 Da das pastorale Personal grundsätzlich für alle Gemeinden einer Seelsorgeeinheit angestellt wird, arbeiten die pastoralen Mitarbeiter/innen einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache gemäß den Vereinbarungen des Pastoralteams und des Gemeinsamen Ausschusses entsprechend dem Bedarf und ihrer persönlichen Qualifikation auch in den anderen Gemeinden der Seelsorgeeinheit mit.
- 3.7 Die Teilnahme der Pfarrer und der pastoralen Mitarbeiter/innen an den jeweiligen Diözesankonferenzen (vgl. 2.3.4) ist verpflichtend.
- 3.8 Die hauptsächlichen Aufgaben der Mitarbeiter in der Pastoral der Migration – ob Priester, Diakone oder hauptberufliche Mitarbeiter/innen – sind: die unvoreingenommene Wahrnehmung
 - der Situation und der Bedingungen der Migranten, die persönliche Kontaktaufnahme sowie die Bereitschaft, vom eigenen Glaubensleben Zeugnis zu geben,
 - der Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und rituellen Identität der Migranten sowie die Förderung des Respekts vor dem kulturellen und religiösen Erbe der Migranten,
 - die Initiierung von Begegnungen zwischen Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache. (Vgl. hierzu auch: *Erga migrantes caritas Christi*, Nr. 78)

4. Verpflichtungen der Diözese

- 4.1 Es ist Leitungsaufgabe aller Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats, die nachhaltige Akzeptanz des Prozesses der Vernetzung von Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und Kirchengemeinden in den Seelsorgeeinheiten zu fördern.
- 4.2 Ein solcher Prozess wird in hohem Maß von Personen geprägt. Deshalb sind Eignung und Bereitschaft im Blick auf diesen Prozess ein Anstellungs- bzw. Versetzungskriterium.
- 4.3 Die in der Migrantepastoral Verantwortlichen brauchen interkulturelle Kompetenz. Sie werden darin von Seiten der Diözese durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen unterstützt.
- 4.4 Die Hauptlast der Integration kann nicht der eingewanderten Minderheit aufgebürdet werden. Diesen Grundsatz der Migrationsforschung muss die Kirche durch Lernen und Tun verinnerlichen, etwa durch:
 - Sensibilisierung der Kirchengemeinden für die besondere Situation und die Anliegen der muttersprachlichen Gemeindemitglieder,
 - regelmäßige gemeinsame Fortbildungsprojekte von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen in den Seelsorgeeinheiten zur besseren gegenseitigen Verständigung,
 - Verbesserung der sprachlichen Kompetenz bei den kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aller Sprachgruppen im Blick auf die aktuellen Sprachen in unseren Gemeinden.
- 4.5 Die interkulturelle Arbeit des Bischöflichen Jugendamtes und des BDKJ sowie der anderen katholischen Verbände wird intensiver vernetzt.
- 4.6 Das allgemein verbindliche pastoral-caritative Integrationskonzept der Diözese setzt die Schwerpunkte Beratung, Begleitung und Bildung. In diesem Sinn werden auch die kulturspezifischen ehrenamtlichen caritativen Kompetenzen in den muttersprachlichen Gemeinden geweckt und gestärkt.

- 4.7 Soweit möglich, soll durch die Verantwortlichen in den Gemeinden, im Dekanat und der Diözese bei staatlichen und kommunalen Fördermaßnahmen und Integrationsprojekten für Migranten, insbesondere für Kinder und Jugendliche (z. B. Sprachförderung), mitgearbeitet und Einfluss genommen werden.

5. Erwartungen an alle Verantwortlichen in den Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit

- 5.1 Die im Bereich der Diözese lebenden Katholiken anderer Muttersprache sind vollberechtigte Glieder des Gottesvolkes und vollberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 5 Abs. 4 KGO). Die Ortspfarrer sind für sie ebenso verantwortlich wie für die anderen Gemeindeglieder (PMC 30, 3; cc. 528 und 529 CIC) – unabhängig davon, ob es dort eine muttersprachliche Gemeinde gibt oder nicht. Diese Verantwortung ist besonders gefordert, wenn muttersprachliche Gemeinden keinen Priester der eigenen Muttersprache haben.
- 5.2 Alle hauptberuflich und ehrenamtlich Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache sind dafür zuständig, dass vor Ort eine interkulturelle Pastoral gefördert wird.
- 5.3 Die Ortspfarrer sind gehalten, die Tätigkeit der Priester für Katholiken anderer Muttersprache in jeder Hinsicht zu fördern, ihre Rechte zu achten und ihnen alle Informationen über die in ihrer Kirchengemeinde lebenden Katholiken anderer Muttersprache zugänglich zu machen. Sie sollen den Priestern für Katholiken anderer Muttersprache in brüderlicher Verbundenheit mit Rat und Tat zur Seite stehen.
- 5.4 In den Gemeinden der Seelsorgeeinheiten gibt es oftmals Erzieherinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen, die sich in ihrer Arbeit eine hohe Kompetenz für Integration und interkulturellen Dialog angeeignet haben. Diese sollen verstärkt in die Vernetzungsarbeit von Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache eingebunden werden.
- 5.5 Es ist Aufgabe aller, die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, die ihren Weg suchen müssen zwischen der Kultur des Herkunftslandes und der Kultur, die sie hierzulande vorfinden.